

maß der angedrohten Strafe bis auf ein Viertel herabgesetzt werden.

(3) Gleich einem Anstifter wird ferner bestraft, wer sich einem anderen zu einer der im § 1 Abs. 1 und § 3 bezeichneten Handlungen erbietet oder ein solches Erbieten annimmt, oder wer die Begehung einer solchen Handlung verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In leichten Fällen kann die Strafe gemildert oder von Strafe abgesehen werden.

§ 6

Die Paßbehörden, die Sichtvermerksbehörden, die Ausländerämter und die Dienststellen der Grenzpolizei sowie ihre Vorgesetzten Behörden können nach näherer Weisung des Reichsministers des Innern Versicherungen an Eides Statt abnehmen.

§ 7

Grenze im Sinne dieser Verordnung sind die jeweils bestimmte Sichtvermerkgrenze (Außengrenze) und die Grenzen, die Gebiete innerhalb der Sichtvermerkgrenze voneinander trennen und für deren Überschreiten eine besondere Erlaubnis vorgeschrieben ist (Binnengrenzen).

§ 8

(entfällt)

§ 9

Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

§ 10

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft